



Die Rolle der Behörden im Rahmen des Haager Kindesschutzübereinkommens (HKsÜ)

1. Einleitung

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (HKsÜ; SR 0.211.231.011) ist für die Schweiz am 1. Juli 2009 in Kraft getreten.

Der nachfolgende Leitfaden soll in erster Linie die Rolle der zuständigen (administrativen oder gerichtlichen) Behörden und deren Funktionen aufgrund des HKsÜ sowie die Funktionsweise und konkrete Anwendung des HKsÜ aufzeigen. Anhand der kurzen Darstellung der drei Hauptanwendungsfälle sollen die wichtigsten Abläufe gemäss dem Übereinkommen geklärt werden.

Bei den kantonalen Behörden, auf die hier Bezug genommen wird, handelt es sich um die administrativen und gerichtlichen Behörden, die sachlich dafür zuständig sind, Massnahmen zum Schutz der Kinder zu ergreifen, ausländische Entscheide anzuerkennen und zu vollziehen und Bescheinigungen nach Artikel 40 Absatz 1 HKsÜ auszustellen.

Die Zentrale Behörde Ihres Kantons sowie die Zentrale Behörde des Bundes stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

2. Das Übereinkommen in Kürze

a. Anwendbarkeit

Nach Artikel 85 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) gilt für den Schutz von Minderjährigen in Bezug auf die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden, auf das anwendbare Recht sowie auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen oder Massnahmen das HKsÜ. Vor dem Inkrafttreten des HKsÜ verwies die Schweizer Gesetzgebung zum internationalen Privatrecht diesbezüglich auf das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA; SR 0.211.231.01). Letzteres gilt im Übrigen weiterhin im Verhältnis der Schweiz mit den Staaten, die das HKsÜ nicht ratifiziert haben, jedoch nur, wenn diese Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es ratifiziert haben. Im Verhältnis mit einem Staat, der weder das HKsÜ noch das MSA ratifiziert hat, ist gestützt auf den allgemeinen Verweis in Artikel 85 Absatz 1 IPRG das HKsÜ anwendbar (siehe BGE 5A_809/2012 vom 8. Januar 2013).

Die Liste der Vertragsstaaten des HKsÜ ist auf der Website der Haager Konferenz zu finden.¹

¹ <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=70>



b. Anwendungsbereich

Das HKsÜ regelt die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern im internationalen Bereich. Gemäss dem Übereinkommen sind hauptsächlich die Behörden des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, dafür zuständig, die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Diese Behörden wenden grundsätzlich ihr innerstaatliches Recht an und die Massnahmen nach dem HKsÜ werden von den anderen Vertragsstaaten prinzipiell von Gesetzes wegen anerkannt.

Der materielle Anwendungsbereich des HKsÜ wird in den Artikeln 2–4 definiert. Artikel 3 listet die Hauptanwendungsfälle auf. Artikel 4 nennt abschliessend die Bereiche, in denen das Übereinkommen keine Anwendung findet: darunter fallen insbesondere die Fragen zum Eltern-Kind-Verhältnis, zur Adoption und zu Unterhaltspflichten.

Die Kindesschutzmassnahmen, die in Artikel 4 nicht ausdrücklich genannt werden, fallen in den Anwendungsbereich des HKsÜ.

Zur Förderung der Zusammenarbeit und Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens stellt das HksÜ verschiedene Verfahren zur Verfügung, die auf einem staatenübergreifenden Netz von Zentralbehörden beruhen.

3. Überblick über die Aufgaben der Zentralen Behörden

Das Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE; SR 211.222.32) regelt die Aufgabenteilung zwischen der Zentralen Behörde des Bundes (Bundesamt für Justiz, Fachbereich Internationales Privatrecht) und den Zentralen Behörden der Kantone auf nationaler Ebene. Jeder Kanton hat eine Zentrale Behörde bezeichnet, die für die Anwendung des HKsÜ verantwortlich ist. Die Liste der Zentralen Behörden der Kantone ist auf der Website des Bundesamtes für Justiz verfügbar.²

Die Aufgaben der **Zentralen Behörde des Bundes** lauten wie folgt:

- Mitteilungen aus dem Ausland an die zuständige Zentrale Behörde des Kantons weiterleiten;
- ausländischen Behörden Auskünfte über schweizerisches Recht und die in der Schweiz für den Kindesschutz verfügbaren Dienste erteilen;
- die Schweiz gegenüber ausländischen Zentralen Behörden und bei internationalen Treffen vertreten;
- die Zentralen Behörden der Kantone bei der Anwendung des Übereinkommens beraten und für dessen Anwendung in den Kantonen sorgen;

² <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kinderschutz.html>



3

- die Zusammenarbeit der kantonalen Zentralen Behörden untereinander sowie mit den Fachpersonen und Institutionen nach Artikel 3 und den ausländischen Zentralen Behörden fördern.

Die Aufgaben **der Zentralen Behörden der Kantone** lauten wie folgt:

- Mitteilungen und Dokumente an die im In- und Ausland direkt befassten Behörden und Gerichte übermitteln;
- den gegenseitigen Meinungs austausch zwischen Behörden fördern;
- die Koordination zwischen den für den Kindes- und Erwachsenenschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden fördern;
- generell alle anderen gemäss HKsÜ vorgesehenen Aufgabenbereiche wahrnehmen, die nicht durch die Zentrale Behörde des Bundes ausgeführt werden, insbesondere jene nach Artikel 31 ff.

4. Direkte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden

Im Allgemeinen steht es den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten des HKsÜ frei und wird ihnen sogar empfohlen, direkt mit den sachverständigen Partnerbehörden im Ausland zu kommunizieren, sei es um einen eigenen Antrag in die Wege zu leiten oder nachdem sie über die kantonale Zentrale Behörde einen Antrag aus dem Ausland zur Bearbeitung erhalten haben. So soll zum Beispiel eine schweizerische Kinderschutzbehörde direkt mit der ausländischen Kinderschutzbehörde, das schweizerische Zivilgericht direkt mit dem zuständigen ausländischen Gericht und die zuständige Kinderschutzbehörde direkt mit ihrem entsprechenden ausländischen Partner in Kontakt treten.

Hinweis: Artikel 44 erlaubt es jedem Vertragsstaat, die Behörden zu bestimmen, an welche Ersuchen nach den Artikeln 8, 9 (Gerichtsstandsverlagerung) und 33 (Platzierung im Ausland) zu richten sind. Nach Artikel 34 kann ein Vertragsstaat ferner erklären, dass Ersuchen unter diesem Artikel nur über seine Zentrale Behörde zu übermitteln sind. Die von den Staaten bestimmten Behörden sind auf der Website der Haager Konferenz ersichtlich.³

Für Fragen zu den Möglichkeiten und zur Zweckmässigkeit einer direkten Zusammenarbeit wenden Sie sich an die Zentrale Behörde des Kantons; je nach Staat ist es bisweilen sinnvoller, den Weg über die Zentralen Behörden einzuschlagen als die direkte Kommunikation zu wählen.

³ <https://www.hcch.net/fr/instruments/conventions/authorities1/?cid=70>



5. Weiterleitung eines Antrags nach dem HKsÜ

a. Eingehende Fälle (vom Ausland in die Schweiz)

Im Normalfall stellt eine ausländische Zentrale Behörde der schweizerischen Zentralen Behörde einen Antrag zu, der von einer zuständigen ausländischen Behörde stammt. Die Zentrale Behörde des Bundes leitet den Antrag anschliessend an die zuständige kantonale Zentrale Behörde weiter. Diese trifft die erforderlichen Massnahmen entweder selbst oder leitet sie zur Bearbeitung an die zuständige Stelle weiter (z. B. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Die Zentrale Behörde des Kantons korrespondiert bei Bedarf direkt mit der ausländischen Zentralen Behörde und ersucht dafür - falls nötig - die Zentrale Behörde des Bundes um Unterstützung. Es ist ausserdem möglich, dass die ausländischen Behörden direkt mit der kantonalen Zentralen Behörde oder sogar der sachlich zuständigen Schweizer Behörde in Kontakt tritt (siehe vorheriges Kapitel).

b. Ausgehende Fälle (von der Schweiz ins Ausland)

Erhält die kantonale Zentrale Behörde von einer administrativen oder gerichtlichen Behörde ihres Kantons einen Antrag, so leitet sie diesen direkt an die dafür zuständige ausländische Zentrale Behörde weiter. Die ausländische Zentrale Behörde wird ihrerseits den Antrag an die in ihrem Staat zuständige Behörde weiterleiten. Auch in diesem Fall ist die direkte Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten möglich (siehe vorheriges Kapitel).

6. Übersetzungen

Die nach diesem Übereinkommen übermittelten oder ausgestellten Schriftstücke sind von jeder Beglaubigung oder entsprechenden Förmlichkeit befreit (Art. 43).

Mitteilungen an die Zentrale Behörde oder eine andere Behörde eines Vertragsstaats werden in der Originalsprache zugesandt. Sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des anderen Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein (Art. 54). Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 60 anbringen und darin gegen die Verwendung des Französischen oder Englischen, jedoch nicht beider Sprachen, Einspruch erheben. Die Liste dieser Vorbehalte ist auf der Website der Haager Konferenz publiziert.⁴

Bei Zweifeln über die erforderlichen Übersetzungen und die zu verwendende Sprache wenden Sie sich am besten an die Zentrale Behörde des Kantons.

7. Kosten

Gemäss Artikel 38 „tragen die Zentralen Behörden und die anderen staatlichen Behörden der Vertragsstaaten die Kosten, die ihnen durch die Anwendung dieses Kapitels entstehen“. Allerdings wird in Artikel 38 auch dargelegt, dass jene Behörden die Möglichkeit haben „für die erbrachten Dienstleistungen angemessene Kosten zu verlangen“. Es ist daher möglich, dass die ausländischen Behörden die Übernahme der Kosten verlangen, welche im Rahmen

⁴ <https://www.hcch.net/fr/instruments/conventions/status-table/?cid=70>



5

eines Sozialberichts oder anderer Massnahmenanfragen der Schweizer Behörden verursacht wurden. Folglich ist es wichtig, sich im Vorfeld bei der ausländischen Behörde über allfällige Verfahrenskosten zu informieren. Im Sinne einer guten internationalen Kooperation ist es jedenfalls zu empfehlen, soweit möglich von einer Überwälzung der Kosten auf die ausländische Behörde abzusehen - insbesondere mit Ländern, die eine derartige Kostenübernahme nicht verlangen (beispielsweise erstellt Frankreich alle Sozialberichte ohne Kostenaufgabe).

8. Anwendung des HKsÜ: Beispiele zu häufigen Fällen

Um den Mechanismus dieses Übereinkommens so gut wie möglich zu klären, werden im Folgenden drei häufig auftretende Problemstellungen erläutert.

Für weitere Informationen und Beispiele zur praktischen Funktionsweise des Übereinkommens können Sie das Praxishandbuch konsultieren (*Manuel pratique sur le fonctionnement de la Convention de La Haye de 1996 sur la protection des enfants*), das auf der Website der Haager Konferenz zur Verfügung steht.⁵

a. Benachrichtigung über eine Massnahme im Ausland

Die KESB eines Schweizer Kantons hat eine Massnahme zum Schutz eines Kindes angeordnet. Das Kind zieht in der Folge in den Staat A um, in dem das HKsÜ in Kraft ist. Die KESB möchte die Schutzmassnahme an die Behörden des Staates A „übertragen“. Wie ist dafür vorzugehen?

Die KESB hat zwei Möglichkeiten:

- Sie kann ihren Antrag bei der Zentralen Behörde des Kantons stellen, die ihn der Zentralen Behörde des Staates A weiterleitet.
- Sie kann sich direkt an die Zentrale Behörde des Staates A oder die zuständige Behörde des Staates A wenden.

Dem Antrag müssen alle relevanten Unterlagen sowie eine Übersetzung derselben in der Amtssprache des Staates A beigelegt werden.

Die ausländische Behörde wird hierauf entscheiden, ob die Schweizer Massnahme übernommen werden kann (allenfalls in abgeänderter Form), ob vielmehr eine neue Massnahme oder aufgrund der gegenwärtigen Lage und des ausländischen Rechts gar keine Massnahme erforderlich ist. Die Schweizer Massnahme bleibt bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft (Art. 14 HKsÜ).

Variante: Das Kind zieht in den Staat B, der nicht Vertragsstaat ist.

Wenn es sich um eine Schweizer Bürgerin oder einen Schweizer Bürger handelt, kann der Antrag zusammen mit den erforderlichen Übersetzungen an das Bundesamt für Justiz gerichtet werden. Der Antrag wird von diesem sodann der Schweizer Botschaft übermittelt, welche ihn der lokalen Behörde zukommen lässt.

⁵ <https://www.hcch.net/fr/publications-and-studies/details4/?pid=6096&dtid=3>



6

Wenn es sich um eine Person ausländischer Staatsangehörigkeit handelt, kann eine solche Benachrichtigung von der zuständigen Schweizer Behörde zusammen mit den erforderlichen Übersetzungen direkt der Botschaft des betroffenen Landes in der Schweiz mitgeteilt werden. Wichtig ist es, in einem Begleitbrief in klarer Weise den Inhalt und den Grund der in der Schweiz getroffenen Massnahmen oder andere Tatsachen, die den Antrag rechtfertigen, zu erläutern (das ausländische Recht verwendet nicht unbedingt dieselben Begriffe oder kennt nicht zwingend dieselben Möglichkeiten wie das Schweizer Recht).

Eine Benachrichtigung kann auch auf informellem Weg über das Netz des SSI (Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes) erfolgen.⁶

b. Austausch sachdienlicher Informationen für den Kinderschutz

Das HKsÜ sieht ein Kooperationsystem zur Erleichterung des Austauschs und der Beschaffung sachdienlicher Informationen für den Kinderschutz vor. Auf Grundlage dieses Systems können die Behörden eines Staates, zu dem das Kind eine enge Verbindung hat, die Behörden des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, beispielsweise darum ersuchen, einen Bericht über die Lage des Kindes zu erstatten oder zu prüfen, ob Massnahmen zum Schutz des Kindes erforderlich sind (Art. 32 HKsÜ). Eine Behörde, die eine Massnahme zum Schutz des Kindes ergreifen möchte, kann ausserdem jede Behörde eines anderen Vertragsstaats, die über sachdienliche Informationen für dessen Schutz verfügt, ersuchen, sie ihr mitzuteilen (Art. 34 HKsÜ).

Da die Vertragsstaaten nicht verpflichtet sind, diese Informationen zu liefern, kann es jedoch vorkommen, dass die Anträge der Schweizer Behörden abgelehnt werden. In solchen Fällen ist die Zentrale Behörde des Kantons zu kontaktieren. **Hinweis:** Die direkte Kommunikation zwischen den Behörden der Vertragsstaaten ist möglich, ausser wenn einer der beiden Staaten vorsieht, dass solche Anträge über die Zentrale Behörde gestellt werden müssen.

Nach ein paar Jahren in der Schweiz beschliesst Claras Familie, in den Staat A (Vertragsstaat) umzuziehen. Die Schweizer Schule hat festgestellt, dass das Kind in einem schwierigen familiären Umfeld lebt und sich nicht wohl fühlt. Die Kinderschutzbehörde sorgt sich um Claras Wohlergehen und ist der Ansicht, dass für sie Schutzmassnahmen getroffen werden sollten. Wegen des Umzugs des Kindes sind die Schweizer Behörden jedoch nicht mehr zuständig dafür. Was können sie in einem solchen Fall noch tun?

Die Zentrale Behörde des Kantons (oder direkt die KESB) kann die zuständigen Behörden des Staates A darum ersuchen, Claras Situation zu überprüfen und zu beurteilen, ob Massnahmen zu ihrem Schutz ergriffen werden müssen. Dem Antrag sind alle relevanten Unterlagen sowie eine Übersetzung derselben in der Amtssprache des Staates A beizufügen.

c. Unterbringung eines Kindes im Ausland

Die KESB eines Schweizer Kantons möchte ein Kind bei einer Pflegefamilie im Staat A (Vertragsstaat) unterbringen. Wie muss sie vorgehen?

Bei solchen Unterbringungen muss das Verfahren nach Artikel 33 HKsÜ eingehalten werden, damit sie im Staat A anerkannt werden können (Art. 23 HKsÜ). Bevor die KESB über die

⁶ Internationaler Sozialdienst Schweiz SSI: <https://www.ssi-suisse.org/de/node/11>



7

Unterbringung des Kindes entscheidet, muss sie die Behörden des Staates A zu Rate ziehen und ihnen einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung übermitteln. Die zuständigen Behörden des Staates A müssen darauf unter Berücksichtigung des Kindeswohls der Unterbringung zustimmen. Der Staat A sollte überdies sicherstellen, dass das Kind für die Zeit seiner Unterbringung über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt. Es ist ferner wichtig, dass sich die beiden Staaten über die Übernahme der Kosten einigen. Die KESB kann die Unterbringung erst dann anordnen, wenn sie die Zustimmung der Behörden des Staates A erhalten hat.

Verschiedene Staaten haben vom Vorbehalt, gemäss dem sie die Behörden benennen können, an welche die Anträge nach Artikel 33 zu übermitteln sind, Gebrauch gemacht (siehe Ziffer 4).

Hinweis: Bei Anträgen um Unterbringung eines Kindes aus dem Ausland in die Schweiz müssen sich die betroffenen Schweizer Behörden (Migrationsbehörden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Zentralbehörde) koordinieren, um die Zustimmung zur Unterbringung zu erteilen. Für weitere Auskünfte dazu kontaktieren Sie bitte die kantonale Zentrale Behörde.



9. Links und nützliche Infos

Internet:

[Webseite](#) des Bundesamtes für Justiz, Internationaler Kinderschutz

[BG-KKE](#) und [Botschaft](#) zum BG-KKE

Website der Haager Konferenz (z. T. sind die Dokumente nur auf Französisch und Englisch abrufbar):

[Text des Übereinkommens](#)

[Überblick über das Übereinkommen](#)

[Vertragsstaaten](#)

[Zentrale Behörden](#)

[Erläuternder Bericht](#)

[Manuel pratique](#)

[Guide de bonnes pratiques sur les contacts transfrontières](#)

[Guide de bonnes pratiques sur la médiation](#)

Schweizerische Lehre (Auswahl):

BUCHER Andreas, ad Art. 85 LDIP, in: Loi sur le droit international privé / Convention de Lugano, Commentaire Romand, Basel, 2011.

BUCHER Andreas, L'enfant en droit international privé, 2003, S. 177 ff.

JAMETTI GREINER Monique, Der neue internationale Kinderschutz in der Schweiz, in: FamPra 2/2008, S. 277 ff.

KREN KOSTKIEWICZ Jolanta, „Kleine Seelen, grosse Gefahr“: der Minderjährigenschutz im Internationalen Privatrecht der Schweiz im Überblick, in: Innovatives Recht: Festschrift für Ivo Schwander, 2011, S. 577–591.

SCHWANDER Ivo, Das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996, in: RDT 1/2009 S. 1 ff.

SCHWANDER Ivo, Kindes- und Erwachsenenschutz im internationalen Verhältnis, in: AJP 2014, S. 1351 ff.